

SG Gensingen/Grolsheim 2007 e.V.

Satzung



§ 1 Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Spielgemeinschaft Gensingen/Grolsheim 2007 e.V.“ Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des zuständigen Fachverbandes.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 55457 Gensingen und ist im Vereinsregister VR 40211 des Amtsgerichts Mainz eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sport und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Fußballsports, verwirklicht. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften oder Verbände werden.
- 2.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand einen schriftlichen Antrag zu stellen. Als Eintrittsdatum gilt der Tag der Aufnahme. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3.) Mitglieder, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können nach Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

- 4.) Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres können Mitglieder in dem vergünstigten Beitragssatz der Familienmitgliedschaft (2 Erwachsene, mindestens 1 Kind / Jugendlicher) berücksichtigt werden. Im Alter von 26 Jahren erlischt automatisch die Mitgliedschaft als Familienmitglied und den Mitgliedern ist die reguläre Mitgliedschaft als Erwachsener im Verein anzubieten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
 - e. durch Auflösung des Vereins

- 2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber ein im Sinne des § 26 BGB Vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied. Er ist zulässig innerhalb eines Kalenderjahres zum 30.06. oder zum 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.

- 3.) Die Abmeldung eines Mitglieds vom Spielbetrieb beinhaltet gleichzeitig die Kündigung der Mitgliedschaft, es sei denn das Mitglied möchte ausdrücklich die Mitgliedschaft weiterführen. Die Kündigung bei Abmeldung vom Spielbetrieb ist zulässig innerhalb eines Kalenderjahres zum 30.06. oder zum 31.12. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

- 4.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

- 5.) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem

Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist stets der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen.
- 2.) Der Mitgliedsbeitrag für Auszubildende und Studierende, die nicht einer Familienmitgliedschaft angehören, reduziert sich auf 5,00 €. Für den vergünstigten Beitrag ist vor jedem Lastschrifteinzug ein Nachweis zu erbringen. Es sei denn, aus dem Nachweis geht ein langfristig befristeter Zeitraum hervor.
- 3.) Alle ehrenamtlichen Übungsleiter-/innen und deren Familienangehörige können auf eigenen Wunsch von der Beitragspflicht ausgenommen werden.

§ 6 Organe des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- 4.) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei für die Vorstandsbereiche Geschäftsführung, Finanzen und Marketing zuständigen Personen. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihre Vertretungsmacht ist dahin gehend beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 € oder Grundstücksgeschäften verpflichtet sind, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.
- 5.) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. den Abteilungsleitern des Vereins
 - b. den Beisitzern

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand ist, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält, für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er kann unter seinen Mitgliedern Aufgaben verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen.

- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c. Erstellung eines Jahresberichts.
 - d. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - f. Die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage.
 - g. Die fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge.
- 2.) Die Leiter der einzelnen sportlichen Abteilungen sind für die Belange ihrer Abteilungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, zuständig und verantwortlich.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- 1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- 1.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 4 Tagen einzuhalten. Es bedarf einer Mitteilung der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Entgegennahmen des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstands.
 - b. Feststellung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.

- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 2.) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1.) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen, indem er die Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen vornimmt.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 3.) Für die Wahlen gilt folgendes:
- a. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 4.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- a. Ort und Zeit der Versammlung.

- b. Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
 - c. Die Zahl der erschienenen Mitglieder.
 - d. Die Tagesordnung.
 - e. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- 5.) Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 1.) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2.) Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 15 Kassenprüfung

- 1.) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 1.) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zum Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 17 Geschäftsordnung

- 1.) Jedes nach § 26 BGB Vertretungsbefugte Vorstandsmitglied kann eine Sitzung oder Versammlung leiten.
- 2.) Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB als Liquidatoren bestimmt. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Gensingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Ehrenamtspauschale

- 1.) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 2.) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3.) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 20 Zahlung von Ordnungsgeldern, Strafen- und Verfahrenskosten

- 1.) Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder Verfahrenskosten gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist das Vereinsmitglied verpflichtet, die verhängten Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe selbst zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
- 2.) Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

§ 21 Datenschutz im Verein

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- 2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- 3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

- 1.) Vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 14.06.23 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.

- 2.) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Grolsheim, den 09.09.2023

Christopher Baldauf

Geschäftsführung
SG Gensingen/Grolsheim 2007 e.V.

Pascal Kiese

Marketing
SG Gensingen/Grolsheim 2007 e.V.